

Häufig gestellte Fragen - FAQs

Evaluierungspflicht?

Die Verpflichtung zur ärztlichen Qualitätssicherung ist im Ärztegesetz festgehalten. Die Qualitätskriterien selbst, der Evaluierungsablauf und die Führung des bundesweiten Qualitätsregisters werden in einer Verordnung beschrieben, die die Österreichische Ärztekammer erlassen hat. Jede zum Stichtag 21. August 2007 in OÖ gemeldete Ordination ist von der Pflicht zur Praxisevaluierung betroffen, das heißt auch Zweitordinationen!

Abmeldung einer Ordination

Falls Sie eine Ordination führen, für welche Sie die Aufforderung zur Evaluierung erhalten haben, abmelden wollen, genügt ein formloses Schreiben an die Landesführung der Ärztekammer für OÖ. (Brief, Fax oder E-Mail) Die Landesführung meldet die Abmeldung der Ordination dann nach Wien zur ÖQMed und damit erlischt die Evaluierungspflicht für diese Ordination.

Pensionierung – Ordinationsschließung in den nächsten Monaten

Wenn Sie zum Beispiel im Oktober oder November in Pension gehen oder die Ordination schließen, genügt eine schriftliche Meldung (Brief, Fax oder Mail) an die Landesführung. Diese meldet die Schließung weiter an die ÖQMed, welche Sie aus dem Register streicht – Sie müssen dann die Evaluierung nicht durchführen. Wenn Sie vorhaben die Ordination in einigen Monaten, aber zu einem bestimmten Zeitpunkt zu schließen, setzen Sie sich bitte mit der ÖQMed in Verbindung, ob für Sie eine „Sonderregelung“ möglich ist, dass Sie die Evaluierung nicht durchführen müssen.

Praxisevaluierung nach Arbeitnehmerschutzgesetz

Sie sind in Ihrer Ordination (1 bis 10 Mitarbeiter/innen - ohne Röntgen) Arbeitgeber und deshalb seit 1. Jänner 2000 verpflichtet laut Arbeitnehmerschutzgesetz eine Gefahrenermittlung (Evaluierung), deren Dokumentation und Arbeitsmedizinische und Sicherheitstechnische Begehungen durchzuführen (durchführen zu lassen- von der AUVA kostenlos, kostenpflichtig bei Arbeitsmediziner oder Sicherheitstechniker). Routinemäßig sollen dann die Begehungen alle 2 Jahre stattfinden. Mehr Informationen dazu unter www.auva.at, Formulare unter www.eval.at
Diese Praxisevaluierung steht in keinem Zusammenhang mit der Praxisevaluierung nach Ärztegesetz.

Kosten

Die Kosten für die Praxisevaluierung werden solidarisch aus den Kammerumlagen finanziert.

ÖQMed

Im Rahmen der 5. Ärztegesetz-Novelle wurde die Österreichische Ärztekammer verpflichtet, eine Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Rechtsform einer GmbH zu errichten. Diese Gesellschaft hat den gesetzlichen Auftrag

1. die Ausarbeitung fachspezifischer Qualitätskriterien
2. die Qualitätsevaluierung
3. die Qualitätskontrolle sowie
4. die Führung eines Qualitätsregisters.

Die ÖQMed wurde als 100%ige Tochtergesellschaft der Österreichischen Ärztekammer gem. §§ 118a ff. ÄrzteG mit 01.07.2004 gegründet und hat die im beschriebenen Gesetz festgelegten Aufgaben zu erfüllen.